

**Amt der Wiener Landesregierung**

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82338
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 545-1/08

Wien, 15. April 2008

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
berufsmäßige Ausübung der Musik-
therapie (Musiktherapiegesetz - MuthG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMGFJ-93500/0076-I/B/7/2008

An das

Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend

Zu dem mit Schreiben vom 25. März 2008 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 8:

Bei einer unselbständigen Berufsausübung der Musiktherapie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ist eine Supervision durch eine/n selbständig berufsberechtigte/n Musiktherapeuten/in im fachlich erforderlichen Ausmaß vorgesehen. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass sich das Supervisionsausmaß nach den fachlichen Erforderlichkeiten bestimmt, wobei die Festsetzung dem/der Supervisor/in obliegt.

Dazu wird bemerkt, dass analog der Festlegung der Fortbildungspflicht in § 28 (90 Einheiten innerhalb von 3 Jahren) auch hier eine Festlegung erfolgen sollte, da eine Supervision mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist und nicht allein im Ermessen eines/r selbständig berufsberechtigten Musiktherapeuten/in liegen sollte.

Zu § 17 Abs. 1 Z 3:

Neben anderen Gründen ist ein Erlöschen der Berufsberechtigung auch auf Grund einer länger als 5 Jahre dauernden Unterbrechung der Berufsausübung der Musiktherapie vorgesehen. Aus den weiteren Bestimmungen geht jedoch nicht hervor, ob und in welcher Form nach dem Erlöschen der Berechtigung zur Berufsausübung diese wieder erlangt werden kann. Die Voraussetzungen für die Wiedererlangung der Berufsberechtigung sind im Gesetz unbedingt vorzusehen. Die Bestimmung in der derzeitigen Form ist abzulehnen, da sie unter Umständen, insbesondere für Frauen mit Kindern, zu einer Benachteiligung führen kann.

Zu § 36 Abs. 1 Z 3:

Nach den Übergangsbestimmungen ist eine Eintragung in die MusiktherapeutInnenliste durch die Glaubhaftmachung einer zumindest 3-jährigen musiktherapeutischen Tätigkeit im Ausmaß von 12 Therapieeinheiten pro Woche in den letzten 6 Jahren - oder bei vorübergehender Unterbrechung der Berufsausübung entsprechend länger - möglich.

- 3 -

Die Regelung ist unklar, da nicht eindeutig definiert ist, was unter einer vorübergehenden Unterbrechung der Berufsausübung zu verstehen ist.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Dr. Hans Serban, LL.M.

Mag. Andrea Mader
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu Zl. MA 40 - BG - 2-3149/2008)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen